

RECHTSANWALT  
DR. ALFRED KASAMAS  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5  
TEL. U 43-4-54 / P. Sp. Kio. 122,106

Wien, 2. Juli 1955

An das

Bundesministerium für Finanzen,  
Abteilung 34

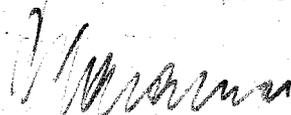
Wien I.,  
Bellhausplatz 1

Betr.: Zahl 210.501-34/1955 v. 22. Juni 1955. - Rückstellung  
eines Gemäldes an Jeromir C z e r n i n - M o r z i n.

Zu o.g. Schreiben des Ministeriums erkläre ich hiemit,  
daß ich meinen Antrag auf Überprüfung der Akten über den Kosten-  
prozeß des Herrn RA. Dr. Ernst EGGER bzw. dessen Verlassenschaft  
gegen mich (GZ. 19 Gg 356/52 des Landesgerichtes f. ZRS Wien),  
die sich derzeit bei Herrn RA. Dr. Ernst SCHENK in Wien I.,  
befinden, zurückziehe und Herrn Dr. Schenk nicht ermächtigt  
habe, diese Akten dem Ministerium auszufolgen.

Ich habe durch meinen Rechtsvertreter in diese umfang-  
reichen Akten Einsicht nehmen lassen und durch ihn festgestellt,  
daß aus diesen Akten nichts zweckdienliches für dieses Rück-  
stellungsverfahren hervorgeht; das genaue Kostenverzeichnis  
des Herrn Dr. Egger umfaßt tatsächlich alle wesentlichen Um-  
stände. Es würde eine unnötige Belastung des Ministeriums  
und unnötige Verzögerung des Verfahrens bedeuten, diese Akten  
durchzuarbeiten.

Für Jeromir Czernin-Morzin:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 211.230-34/55

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung  
eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstel-  
lungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid  
der FLD Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

DR. WILHELM  
KASARI  
VERSTÄNDLICH IN STAATSWISSENSCHAFTEN  
WIEN IV  
KARLSBERGSTRASSE 10  
1040 WIEN

Der

F i n a n z p r o k u r a t u r

W i e n I.,

Rosenbursenstraße 1

behufs Kenntnisnahme.

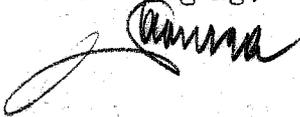
Eine allfällige Stellungnahme wolle dem Bundesministerium  
für Finanzen innerhalb von 2 Wochen übermittelt werden.

5. Juli 1955

Für den Bundesminister:

Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Finanzprokurator in Wien
Eing. 6. JULI 1955
Bg. 33483

20.7.55

b.l.  
17/6

Finanzprokuratur in Wien	
Eing.	6 JULI 1955
.....Blg. ....	33483

VI 1/ 5168/196 4024

32906

6

RECHTSANWALT  
DR. ALFRED KASAMAS  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5  
TEL. U 43-4-54 / P. Sp. Kto. 122.106

Wien, den 9. Juli 1955

An das  
Bundesministerium für Finanzen,  
Abteilung 34  
Wien I.,  
Ballhausplatz 1

Betr.: Rückstellung eines Gemäldes an Jaromir C z e r n i n -  
M o r z i n .

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Herr Dr. Kajetan  
M ü h l m a n n, derzeit in München, über die Hintergründe,  
die zu der Entziehung des Vermeer-Bildes durch Hitler führten,  
sehr wichtige Angaben machen kann. Ich bitte daher, mir eine  
Frist von 14 Tagen zu geben, während welcher ich ein Schreiben  
des Herrn Dr. Mühlmann einholen würde, um es dem Finanzministe-  
rium vorzulegen. Sollte aus dem Schreiben etwas wesentliches  
hervorgehen, behalte ich mir vor, eine Vernehmung des Herrn  
Dr. Mühlmann als Zeuge zu beantragen.

Für Jaromir CZERNIN-MORZIN:



RECHTSANWALT  
DR. OTTO WENDLING  
KITZBÜHEL / GÄNSBACH 6  
Telefon 682  
Sparkasse Kitzbühel 1789

VEREINIGTE URBARSTELLE  
des LANDES- und BEZIRKSGERICHTES  
INNSBRUCK

Kitzbühel, am 11. Juli 1955

Dr. W/K

Eingel. am 12. JUL 1955 11:00 UH

FACH: ... BELAGEN

GKM: ... ABSCHNITT

*Eingele v. ...*

An das

L a n d e s g e r i c h t

I n n s b r u c k

Betrifft: 8 Cg 331/55

*3*

Ich gebe dem Gerichte bekannt, dass ich in der Ehescheidungssache C z e r n i n - M o r z i n gegen C z e r n i n - M o r z i n , in welcher am 14.7. 1955 nachmittags 15 Uhr die Ehescheidungsverhandlung auf Zimmer Nr. 108 anberaumt ist, vom Beklagten nicht bevollmächtigt wurde und daher diese Ehescheidungsangelegenheit für mich als gegenstandslos betrachte.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

*J. ...*

*Typ. 14/7*

Bundesministerium für Finanzen

Wien I., Ballhausplatz 1.

Zl. 211.555-34/55

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

RECHTSANWALT  
DR. ALFRED KASAMA  
VERTEIDIGER IM STRAFRECHTEN  
WIEN VI, Kothhofgasse 12/13  
TEL. U. 42-84 1 8-20. K. 133108

Der

Finanzprokurator

3.0.  
18/7  
77  
Finanzprokurator in Wien  
Eing. 12 JULI 1955  
Blg. 34625

Wien I.,  
Rosenbursenstrasse 1.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme. Eine allfällige Stellungnahme wolle innerhalb von 2 Wochen dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegeben werden.

12. Juli 1955.

Für den Bundesminister:

Dr. Klein.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



B/h f m

A

26.14.

Hub



Finanzstruktur in Wien	
Dat.	12 JULI 1955
Blg.	34625

4215

VII-1/5168/197

33483

6

# Öffentliche mündliche Verhandlung

4

vor dem LANDES

gerichte INNSBRUCK

am 14.7.1955

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter OLG. DR. BRIEM

Schriftführer DR. ZOCHGEHER

Rechtssache:

Klagende Partei BEATRUDE CZERNIN-MORZIN.

Beklagte Partei YAROMIR, EBON RUDOLF CZERNIN-MORZIN

wegen EHESCHEIDUNG.



Bei Aufruf der Sache um 15:00 Uhr

vorm. erscheinen:

1. für die klagende Partei pers. mit J. Fremtallner

Vollm.v. 21.6.1955 Subst.-Vollm.v.

Legit.-Urk.v.

2. für die beklagte Partei persönlich

Vollm.v.

Subst.-Vollm.v.

Legit.-Urk.v.

Die klagende Partei trägt die Klage vor.

*Handwritten notes:*  
17.7. - 14.7. 1955  
14.7. 1955  
14.7. 1955  
14.7. 1955

Diese Ausfertigung ist vom 9. / 9. 1955

Bundesgericht Innsbruck

13. SEP. 1955

331/55  
5

23

Im Namen der Republik !

*Mjinn*

Das Landesgericht Innsbruck hat durch den OLGDR Dr. Brien als Einzelrichter in der Rechtsache der klagenden Partei Gertrude Czernin-Morzin, Hausfrau in Kitzbühel, Haus Waldschütz, vertreten durch Dr. Josef Frauwallner, Rechtsanwalt in Innsbruck gegen die beklagte Partei Jaromir Egon Rudolf Czernin-Morzin, Kitzbühel, Haus Waldschütz wegen Ehescheidung nach mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Egon Rudolf Josef Franz de Paula  
Die zwischen Jaromir Czernin-Morzin und

Gertrud Marianné Conrad, geb. Liebl am 6.11.1951 vor dem Zivilstandsamt der Stadt Zürich geschlossene Ehe ( beurkundet unter Band VIII, Seite 66, Nr. 3487 des Jahres 1951 ) wird gemäss § 49 EG aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin die mit 589.40 S bestimmten Streitkosten binnen 14 Tagen bei Zwang zu bezahlen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Eheschliessung der Streitteile ist durch die Vorlage des Ehescheines des Zivilstandsamtes der Stadt Zürich ausgewiesen. Die Streitteile sind österr. Staatsbürger und hatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Kitzbühel. Aus dieser Ehe stammen keine Kinder.

Die Klägerin hat wegen schweren Eheverfehlungen des Beklagten aus dessen Verschulden die Scheidung der Ehe begehrt. Sie hat geltend gemacht, dass der Beklagte es unterlasse, einem Berufe nachzugehen, sodass sie in grösster Not zu leben gezwungen sei. Durch Eingehen von Schulden seien sie in grosse finanzielle Schwierigkeiten gekommen, sodass sie von Klagen und Exekutionen verfolgt wurden. Die finanziellen Schwierigkeiten haben auch zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen ihnen geführt und der ..



Übertragung des Kurzschriftprotokolles vom 14. 7. 1955

Die klagende Partei trägt die Klage vor und beantragt Erkenntnis nach dem Begehren.

Der Beklagte bestätigt, daß er die Klage erhalten hat und ist mit der Durchführung der Streitverhandlung einverstanden.

Der Beklagte stimmt dem Klagebegehren zu und bestreitet das Vorbringen der Klägerin in der Klage nicht. Der Beklagte stellt auch keinen Mitschuldanantrag.

Der Richter verkündet den

Beweisbeschuß

auf Zulassung des Beweises durch den Exekutionsakt 1697/54 des BG. Kitzbühel und durch PV. über die von der Klägerin geltend gemachten schweren Eheverfehlungen. Der Akt E 1697/54 des BG. Kitzbühel liegt nicht vor.

Die Parteien werden nach § 376 ZPO. bel., we., unbeeidet vernommen.

Klägerin: Gertrude C z e r n i n - M o r z i n ,  
geb. Liebl, gesch. Conrad,  
geb. am 2. 9. 1922, rk., vh.,  
Hausfrau in Kitzbühel:

Den Beklagten habe ich am 6. 11. 1951 in Zürich geheiratet und habe dann die Ehe in Kitzbühel fortgesetzt. Aus dieser Ehe stammen keine Kinder und die Kinder Bodo, Beatrix und Helga stammen aus meiner ersten Ehe. In Kitzbühel war aber das Zusammenleben mit dem Beklagten dadurch erschwert, daß Beklagter keinen Verdienst hatte und keinem Beruf nachgegangen ist und ich darunter gelitten hatte und der größten Not ausgesetzt war und nur durch Unterstützung anderer mich erhalten konnte. Die vielen Schwierigkeiten haben auch dazu geführt, daß zwischen uns ständig Auseinandersetzungen waren und Beklagter hat trotz dieser mißlichen Verhältnisse ein liebloses Wesen an den Tag gelegt, und mich wiederholt beleidigt.

Im Mai 1955 hat mich Beklagter auch verlassen und ist wieder zu seiner zweiten Frau nach München gezogen. Da der Beklagte mich nicht hinreichend unterstützen kann und bei seinem Nervenleiden ich auch nicht erwarten kann, daß

in absehbarer Zeit die finanziellen Verhältnisse geregelt werden, kann ich die Ehe mit ihm nicht fortsetzen.

g.g.

Beklagter: Jaromir Egon Rudolf C z e r n i n

M o r z i n , geb. am 30.1.190  
rk., vh., Privater in Kitzbühel:

Nach der Scheidung meiner Ehe mit Alice, geb. Frankenberg durch das Münchner Gericht habe ich die Klägerin in Zürich geheiratet. Ich stamme aus Prag und bin volksdeutscher Flüchtling und damals hatte ich noch Privatvermögen. In Kitzbühel haben wir uns niedergelassen und in der Folgezeit ist mein Vermögen aufgebraucht worden und da ich eine Nervenverletzung habe, bin ich nicht in der Lage, einen Beruf auszuüben. Als meine finanzielle Lage schwierig wurde, war ich auf die Unterstützung meiner Verwandten angewiesen und durch die mangelnde Unterstützung sind in meiner Ehe Schwierigkeiten aufgetreten und ich räume ein, daß ich lieblos war und auch die Klägerin wiederholt beleidigt habe. Vor 2 Monaten habe ich die Klägerin verlassen und mich zeitweilig in München aufgehalten. Ich bin nicht in der Lage, der Klägerin einen Unterhalt zu leisten und da meine Vermögens- und Verdienstverhältnisse sich nicht ändern werden, sehe ich ein, daß die Klägerin mit mir nicht mehr weiter leben will.

Da ich über keine Barmittel verfüge, und doch leben muß, war ich gezwungen, Schulden zu machen und es ist richtig, daß ich von Exekutionen verfolgt werde. Ich werde aber bemüht sein, sämtliche in Kitzbühel aufgelaufenen Schulden abzuführen und verpflichte mich gegenüber der Klägerin, für diese aufgelaufenen aus der Wirtschaftsführung entstandenen Schulden aufzukommen. Ich werde also in dieser Beziehung die Klägerin vollkommen schadlos halten.

Mit Rücksicht auf Zusagen anderer habe ich mit der Klägerin vereinbart, daß ich ihr ab 1. 8. 1955 monatlich 1000 S an Unterhalt leiste.

g.g.

Der Richter verkündet den

B e w c h l u ß

Von weiteren Beweisen wird abgesehen, ebenso von der Beeidigung eines der Streitteile.

in absehbarer Zeit die finanziellen Verhältnisse geregelt werden, kann ich die Ehe mit ihm nicht fortsetzen.

g.g.

Beklagter: Jaromir Egon Rudolf C z e r n i n -

M o r z i n , geb. am 30.1.190  
rk., vh., Privater in Kitzbühel:

Nach der Scheidung meiner Ehe mit Alice, geb. Frankenberg durch das Münchner Gericht habe ich die Klägerin in Zürich geheiratet. Ich stamme aus Prag und bin volksdeutscher Flüchtling und damals hatte ich noch Privatvermögen. In Kitzbühel haben wir uns niedergelassen und in der Folgezeit ist mein Vermögen aufgebraucht worden und da ich eine Nervenverletzung habe, bin ich nicht in der Lage, einen Beruf auszuüben. Als meine finanzielle Lage schwierig wurde, war ich auf die Unterstützung ~~meiner~~ Verwandten angewiesen und durch die mangelnde Unterstützung sind in meiner Ehe Schwierigkeiten aufgetreten und ich räume ein, daß ich lieblos war und auch die Klägerin wiederholt beleidigt habe. Vor 2 Monaten habe ich die Klägerin verlassen und mich zeitweilig in München aufgehalten. Ich bin nicht in der Lage, der Klägerin einen Unterhalt zu leisten und da meine Vermögens- und Verdienstverhältnisse sich nicht ändern werden, sehe ich ein, daß die Klägerin mit mir nicht mehr weiter leben will.

Da ich über keine Barmittel verfüge, und doch leben muß, war ich gezwungen, Schulden zu machen und es ist richtig, daß ich von Exekutionen verfolgt werde. Ich werde aber bemüht sein, sämtliche in Kitzbühel aufgelaufenen Schulden abzuführen und verpflichte mich gegenüber der Klägerin, für diese aufgelaufenen aus der Wirtschaftsführung entstandenen Schulden aufzukommen. Ich werde also in dieser Beziehung die Klägerin vollkommen schadlos halten.

Mit Rücksicht auf Zusagen anderer habe ich mit der Klägerin vereinbart, daß ich ihr am 1. 8. 1955 monatlich 1000 S an Unterhalt leiste.

g.g.

Der Richter verkündet den

B e w e i s u n g

Von weiteren Beweisen wird abgesehen, ebenso von der Beeidigung eines der Streitteile.

Da der Exekutionsakt nicht vorliegt, wird die Verhandlung nach § 193 ZPO. geschlossen, nachdem Klägerin das Kostenverzeichnis gelegt hat.

Beklagter beantragt, das Urteil seinem Vertreter, Dr. Wendling, RA. in Kitzbühel, zuzustellen, der hiezu bevollmächtigt wird.

Prot. Geb. 10 S

Urt. Geb. 100 S

Prot. Abschr. für Klägerin 3 S

Klägerin Armenrecht

Fertigung:

Dr. Briem eh.

Jaromir Czernin-Morzin eh.

Dr. Buchgeher eh.

Gertrude Czernin-Morzin eh.

Dr. Frauwallner

F.d.R.d.Ü.: *Strandgalerie*

1) *Kostenverzeichniss für RA Dr. Frauwallner. -*

2) *Dampfdruck Nr. 848/55 mm Lsg. zum Druck von Folien. -*

*5 Stk 2358/55*

*20. 29. 7. 1955.*

*Briem*

**eingelangt** 20. JULI 1955

**reingeschr.**

**verglichen**

**abgefertigt**

*21. 7. 55*  
*Ka*



RECHTSANWALT  
**DR. JOSEF FRAUWALLNER**

Verteidiger in Strafsachen

INNSBRUCK  
 Erlenstraße 1  
 Fernruf 3115

Postsparkassen-Konto Wien 17.605  
 Sparkasse der Stadt Innsbruck 3211

25

21

Innsbruck,

8 Cg 331/55

Kosten note

4

Im Auftr. d. Gerichtspräsidenten  
von Innsbruck

18/6 <sup>55</sup>	Klage	200.-	
	40% SS	80.-	
<del>30/6</del>	<del>Interimische</del>	<del>100.-</del>	
	<del>40% SS</del>	<del>40.-</del>	
14/7	Steuerb. (2/2 <sup>5</sup> )	200.-	
	40% SS	80.-	

560  
 29'40  
 589'40

567 825  
 26 250  
 589 40

700.-  
 36.75 S  
 736.75

27./3-IVR-55

(Behörde)

GZ.

## Niederschrift

über die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen.

Salzburg bei der FLB

19. Juli

55 14 Uhr

Aufgenommen in OPR, DR. Pavelka, am 19  
Leiter der Amtshandlung: VBDr. Mand Rosenthal, Referent  
Sonst mitwirkende amtliche Organe: VB. Mayrhauser, Schriftführerin

Jaromir Czernin-Morzin, als Rückstellungs-

Anwärter, Beteiligte und ihre Vertreter:

Dr. Walter Neudörfer, Prokuratorsrat, in Vertretung der Finanz-  
prokurator

Ministerialrat i. R. Hermann Habermann,  
Gegenstand der Amtshandlung: über Veranlassung des BmFin. mit Erlass vom  
22. Juni 1955 Zl. Zl. 501/34/1955.

Der Leiter der Amtshandlung befragt den ~~die~~ Zeugen ~~Sachverständigen~~ gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG. über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn ~~sie~~ über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn ~~sie~~, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den ~~die~~ Zeugen ~~Sachverständigen~~ auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG.) aufmerksam und verpflichtet ihn ~~sie~~ mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit ~~erinnert ihn sie~~ an den Dienst ~~an die~~ Angelobung.

Als Zeuge erscheint Herr Ministerialrat i. R. Hermann Habermann.

Nach Vorlesung der Niederschrift über die Einvernahme des Zeugen vom 19. 10. 1954, welche Aussagen der Zeuge aufrecht erhält Herr Min. R. i. R. Hermann Habermann erklärt der Rückstellungsgewerber

Herr Graf Czernin-Morzin zu der Niederschrift folgendes:

Es ist nicht richtig, dass der Zeuge mit mir die Verbindung auf schriftlichen Wege hergestellt hat, sondern ich erhielt einen telef. Anruf <sup>von</sup> dem Zeugen in meinen damaligen Aufenthaltsort Stahenberg, wo ich mich zur Erholung aufhielt. Der Zeuge bat mich damals um eine Zusammenkunft in München. Wir verabredeten diese Zusammenkunft in der Halle des Hotels Regina für den nächsten Tag. Der Zeuge hat mit mir ~~über~~ den Gegenstand und Zweck der verabredeten Zusammenkunft nicht besprochen. Weiters erwähne ich, dass ich den Zeugen, der sich als Min. R. beim Reichsstatthalter in Wien telef. vorgestellt hat, vorher nicht gekannt habe.

Hiezu äussert sich der Zeuge folgendermassen:

Formular 20 zu § 14 AVG. (Niederschrift über Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen.)

St. Dr. Lager-Nr. 1320. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 11.095 51

Es ist durchaus möglich, dass meine erste Verbindung, die ich, mit Herrn Gschin-Morzin aufnahm, auf telef. Wege zustande gekommen wäre. Der Zeitablauf von dieser Begegnung ist schon zu lange her. Zur Zeit meiner ersten Zeugeneinvernahme u. auch jetzt noch bin ich der Meinung, dass mein erster Kontakt mit dem Rückstellungswerber ~~von~~ schriftlich erfolgt ist. Wie auch immer die Kontaktaufnahme erfolgt ist, muss ich darauf beharren, dass diese von Wien erfolgte, ~~unter~~ Nennung meines Amtes.

Der Rückstellungswerber stellt folgende Fragen an den Zeugen:  
Habe ich bei unserer Zusammenkunft in München den Kaufpreis von einer Million Golddollar ~~mir~~ genannt?

Der Zeuge antwortete hierauf: Möglicherweise, wenn sich diese Nennung auf vorhergehende Verhandlungen bezogen hat. Als Forderung wurde mir gegenüber dieser Betrag nicht begehr.

Rückstellungswerber: Habe ich Ihnen gegenüber diesen Betrag als Kaufbedingung verlangt?

Zeuge: Nein.

Rückstellungswerber: Wo haben <sup>die</sup> sich die Punktionen, die damals bei unserer Zusammenkunft in München über den Verkauf des Bildes abgefasst worden sein sollen?

Zeuge: Meines Erinnerns habe ich ein Gleichstück Ihnen gegeben und ein Stück behalten. Auf jeden Fall sind Punktionen auf einem von Hebel beigegebenen Briefpapier schriftlich niedergelegt worden. Das für mich bestimmte Gleichstück der Punktionen ist mir verloren gegangen.

Rückstellungswerber: Wie erklären Sie den Widerspruch in Ihrer jetzigen Aussage gegenüber der ersten, in der Sie erklärten, dass für die bestimmte Gleichstück dem Reichsstatthalter übergeben zu haben?

Zeuge: Ich glaube mich zu erinnern, dass ich das Gleichstück dem Reichsleiter persönlich zur Einsicht übergeben habe und von ihm nach seiner Berichterstattung an Hitler zurückerhalten habe. Der Umstand, dass ich die Punktionen dem Reichsleiter persönlich überreicht habe, wird in meinem Gedächtnis durch die Erinnerung an die erstaunte Frage bekräftigt, was der letzte Punkt der Punktionen betreffend die Provision zu bedeuten habe.

Rückstellungswerber: Wie erklären Sie sich, Zeuge, dass über den Verkauf des Bildes Punktionen niedergelegt worden sind, wenn ich als Kaufbedingung eine Million Golddollar verlangt habe?

Zeuge: Ich erinnere mich nicht, jemals von Ihnen die Forderung von einer Million Golddollar als Kaufbedingung mir gegenüber gehört zu haben.

Rückstellungswerber: Ist Ihnen erinnerlich, dass Sie mir geraten haben, auf den Kaufpreis von einer Millionfünfhunderttausend Reichsmark anzunehmen, widrigenfalls ich die Konsequenzen zu tragen hätte.

Zeuge: Nein.

Rückstellungswerber: Ist Ihnen erinnerlich, dass Sie mir erklärt haben, dass bei Annahme des <sup>Kauf</sup> Kaufpreises von ca. 1 1/2 Mill. Sie mir bei der Anlage dieses Betrages behilflich zu sein?

Zeuge: Ich kann mich wohl erinnern, dass ich zu jenem oder auch einem späteren Zeitpunkt meine Bereitwilligkeit zur Intervention bei der Kapix Anlage des Kaufpreises in Liegenschaften in der Steiermark zum Ausdruck gebracht habe, wenn der Verkaufsabschluss getätigt worden ist. Ich kann mich auch erinnern, dass ich entweder direkt bei dem zuständigen Bauernführer in der Steiermark oder über den Umweg des Reichsleiters Schirach zugunsten eines Gutskaufes für den Rückstellungswerber interveniert habe.

Rückstellungswerber: Was war nach Ihrer Erinnerung das Ergebnis unserer Verhandlung damals in München, da ich auf meiner Behauptung beharre, dass die Verhandlung in München ergebnislos geblieben ist.

Zeuge: Auf Grund meines Berichtes an Schirach wurde meines Erinnerns Generaldirektor Posse mit den weiteren Ex Ankaufverhandlungen beauftragt. Ich hatte mit den Ankaufverhandlungen nichts mehr zu tun. Die Verhandlungen, ~~sind~~ die ich in München geführt habe, sind nicht ergebnislos verlaufen, da Punktationen über den Ankauf des ~~Bildes~~ Bildes niedergelegt worden sind und diese Punktationen die Grundlage für weitere Verhandlungen mit dem Veräußerer des Bildes abgegeben haben.

Rückstellungswerber:

Über Befragung des Vertreters der Finanzprokurator ob dem Zeugen die vorhergehenden Verkaufverhandlungen zwischen dem Rückstellungswerber und Reentsma im Zeitpunkt der Münchner Verhandlungen bekannt waren, erklärte der Zeuge: Ich glaube ja u. zwar hörte ich davon von Generaldirektor Dr. Dworschack.

Rückstellungswerber: Sie haben bei der ersten Einvernahme erklärt, dass Sie bei den Verhandlungen in Maschendorf zugegen waren, während Sie jetzt erklärt haben, mit den Ankaufverhandlungen ~~wertachis~~ nichts mehr zu tun gehabt zu haben?

Zeuge: Ein Widerspruch in meiner Aussage liegt hier nicht vor, da ich nach meiner Zusammenkunft mit d. Rückstellungswerber in München mit den weiteren Verkaufverhandlungen nichts mehr zu tun hatte und bei Anwesenheit in Maschendorf bei d. Abschluss der Verkaufverhandlungen nur ein Akt ~~deur~~ Courtoisie war.

Rückstellungswerber: Ist Ihnen erinnerlich ob Sie den Vertrag gelesen u. unterschrieben haben?

Zeuge: Ich erinnere mich nicht, ihn gelesen zu haben, ich erinnere mich nicht, ihn unterschrieben zu haben, ich halte es aber für möglich, dass ich ihn unterschrieben habe, auch ohne ihn gelesen zu haben, vielleicht als Abschlusszeuge. Einen Auftrag bzw. eine Vollmacht zu dem Abschluss des Vertrages hatte ich bestimmt nicht.

Rückstellungswerber: Lassen Sie die Unterzeichnung des Vertrages als Zeuge auch als einen Akt der Courtoisie auf?

Zeuge: Ja.

Rückstellungswerber: Wie kommt es, dass Sie sich auf die wesentliche Unterzeichnung des Vertrages nicht erinnern können, während Sie sich auf die Fragen die ich an Sie hinsichtlich des Kaufpreises von einer Bill. Goldkollie u. der zufälligen Konsequenzen bei Nichteingehen auf den Kaufvertrag bei unserer 1. Zusammenkunft in München gestellt habe, erinnern können?

Zeuge: Ich kann das nur auf die Schwäche meines Erinnerungsvermögens zurückführen.

Rückstellungswerber: Wie sind sie nach Munchendorf gekommen?

Zeuge: Ich bin mit dem Bahn von Berlin nach Hirschberg gefahren und habe von dort mit meinem Dienstreifen in Munchendorf gefahren. Dort habe ich auch Munchendorf mit der Bahn gefahren.

Rückstellungswerber: Sie behaupten, dass Direktor Pösch bei der Überwachung war?

Zeuge: Ich glaube, ja.

Rückstellungswerber: Wie erklären Sie sich die Aussagen meiner verschiedenen Frau in Chemnitz u. des damals anwesenden Dr. Heron, die aussagen haben, dass Sie ganz mit Direktor Pösch, Kaufmann, u. 2 oder 3 Begleitern in einem Auto vor meinem Schloss vorgefahren sind?

Zeuge: Mein Dienstreifen war ein dunkelblauer Heron, ich bin in meinem ganzen Leben nie mit einem in einem Begleitern in einem Auto gefahren, wohl hatte mein Chauffeur die Uniform eines Bahn-Funktionärs. Es ist völlig ausgeschlossen, dass ich damals mit Direktor Pösch zu dem Schloss gefahren bin, da dieser mit meiner Frau von hier nach Munchendorf gefahren ist. Pösch war damals in Zivil. Ich halte es auch für ausgeschlossen, dass Pösch neben meiner Frau noch einen oder mehrere Begleiter bei sich hatte, als er nach Munchendorf kam, da mir hiervon meine Frau sicherlich eine Erwähnung gemacht hätte.

Rückstellungswerber: Sie behaupten also, dass Fosse bei mir im Schloss übernachtet hätte?

Zeuge: Ich nehme an, dass Fosse im Schloss übernachtet hat, da ich am Tage meiner Ankunft in Maschendorf in der Früh ca. um 6 Uhr von Hirschberg die Fahrt nach Maschendorf angetreten habe und dort bei meiner Ankunft um ca 8 Uhr früh, Fosse, u. meine Frau Luise angetroffen habe. Ich kann mich noch genau erinnern, dass ich mit meiner Frau in der folgenden Nacht in einem wunderbar ausgestatteten Schlafraum ~~xxxx~~ im Schloss übernachtet habe.

Rückstellungswerber: Wäre es nicht möglich, dass Fosse, bevor ich mit Ihnen zusammentraf, im Ort Maschendorf übernachtet hat?

Zeuge: Durchaus möglich.

Rückstellungswerber: Ist es möglich, dass bei Ihrer Ankunft bei meinem Schloss Sie mit Fosse im Wagen gewesen sind?

Zeuge: Ich halte es für ausgeschlossen, da ich bei meiner Ankunft in Hirschberg von Berlin das Schloss des Rückstellungswerbers angerufen habe, mein Chauffeur zu verständigen, mich in Hirschberg abzuholen.

Rückstellungswerber: Wie erklären Sie sich, dass Sie sich nur alle Kleinigkeiten über die Fahrt von Hirschberg nach Maschendorf, telefonische Anrufe an mein Schloss um Beistellung des Wagens, nach Hirschberg, ferner über die Übernachtung genau erinnern können, während Sie sich über wesentliche Umstände des Kaufschlusses wie die Unterzeichnung des Vertrages, Kaufpreis nicht erinnern können?

Zeuge: Ich kann es mir nur so erklären, dass ich mich durch die Betätigung des Generaldirektors Fosse mit dem Kaufschlusse entsetzt gefühlt habe, dass ich mich nur in einer Nebenrolle befandlich gehalten habe.

Rückstellungswerber: Ist es möglich, dass Sie von Hirschberg aus mit meinem Kontostatthalter, die sich nicht im Schloss befindet telefoniert haben und von dort aus die Verständigung an Ihren Chauffeur ergangen ist?

Zeuge: Durchaus möglich. Offen bliebe allerdings, wie das Kontostat zur Kenntnis über den Aufenthaltsort meines Chauffeurs gelangte. Über Befragung des Vertr. der Finanzprokurator an den Zeugen, ob vor oder während, oder nach dem Vertragsabschluss unter den Anwesenden eine gespannte zur Atmosphäre geherrscht habe, erklärte der Zeuge, dass er sich eines solchen Eindruckes nicht entsinnen könne.  
Weitere Frage des Vertreters d. Finanzprokurator an den Zeugen:

wären Sie mit Ihrer Frau in dem Schloss über Nacht geblieben, wenn Sie auch nur irgend welche sachliche Differenzen mit dem Rückstellungswerber gehabt hätten?

Zeuge: Nein, auch ohne Einladung wäre ich nie über Nacht geblieben. Rückstellungswerber: Behaupten Sie, dass Poese auch bei mir im Schloss übernachtet habe?

Zeuge: Das weiss ich nicht.

Über Befragen des Vertr. der Finanzprokurator an den Rückstellungswerber Herrn Czornin-Morzin, ob er die Möglichkeit einer Übernachtung des Zeugen mit seiner Frau in seinem Schloss zur Zeit des Vertragsabschlusses bestrittet, erklärte dieser, dass er sich daran nicht erinnern könne, da er immer viel Gäste in seinem Schlosse beherberge. Wenn der Zeuge mit seiner Frau damals bei mir im Schloss übernachtet habe, dann war es meinerseits nur ein Akt der Höflichkeit.

Rückstellungswerber: Ist Ihnen erinnerlich, dass Direktor Poese vor seiner Fahrt nach Kaschendorf eine Rücksprache in dieser Angelegenheit mit Dr. Rajetan Mühmann gehabt hat?

Zeuge: Nein.

Vorstehende Niederschrift wurde in 3-facher Ausfertigung nach Vorlesung genehmigt und gefertigt.

Salzburg, am 15. Juli 1955, 17.20 Uhr

*Johann Zubary*  
alt. Zeuge

*[Signature]*  
Mayschwandl

*[Signature]*  
Mühmann

RUBRIK

E 1397/53

RECHTSANWALT  
DR. VIKTOR PETER HARANT

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 5  
TELEFON A 32-204  
POSTSPARK-KTO. 129.072  
SPRECHSTUNDEN VON 10-18 UHR AUSSER SAMSTAG

Bezirksgericht Kitzbühel	
Eingel.	16. JUL 1955
_____ fesch	_____ Halbschrift
GKM	_____ Beilage

An das

Bezirksgericht Kitzbühel,

Kitzbühel,

Tirol.

Betreibende Partei: Dr. Viktor Peter Harant,  
Rechtsanwalt,  
Wien VI., Mariahilferstr. 5.

Verpflichtete Partei: Jaromir Cernin-Merzin,  
Kitzbühel, Villa Seerose.

wegen S 265.707.90 s.A.

VI/5768/199

Antrag

auf Exekution von Geldforderungen und Vermögensrechten.

2 fesch  
3 Rubriken  
1 Beilage.



Exekutionsbewilligung.

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit 1.957,60 bestimmt.

Bezirksgericht Kitzbühel,  
16. JULI 1955

Abl. 2, am 19

Dr. Michael Fegenauer,  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

3-0  
21/76

Finanzprokurator in Wien	
Eing.	19. JULI 1955
.....Big. ....	35755

4396

35438

6

Auf Grund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Beschlusses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien vom 7.4. 1953, 63 Rk 204/51-75, hat die verpflichtete Partei an mich den Betrag von S 265.707.90 zu bezahlen.

Die verpflichtete Partei hat auf diese Schuld bisher nichts bezahlt. Ich beantrage daher folgenden

**B e s c h l u s s :**

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 265.707.90 und der Kosten dieses Antrages wird der betreibenden Partei Dr. Viktor Peter Herant, Rechtsanwalt in Wien VI., Mariahilferstr. 5, wider die verpflichtete Partei Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel, Villa Seerose, auf Grund des Beschlusses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien vom 7.4.1953, 63 Rk 204/51, die Exekution durch

I. Pfändung des dem Verpflichteten Jaromir Czernin-Morzin gegen die Republik Österreich vertreten durch die Finanzprokuratur in Wien I., Rosenbursenstrasse 1, zustehenden Anspruchs auf Rückstellung des Bildes "Der Künstler (Meister) in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft bewilligt und an den Verpflichteten das Gebot erlassen, sich jeder Verfügung über den Anspruch auf Rückstellung zu enthalten; an die Republik Österreich zu Händen des Bundesministeriums für Finanzen und die Finanzprokuratur in Wien I., Rosenbursenstrasse 1, ergeht das Verbot, an den Verpflichteten Jaromir Czernin-Morzin das Bild "Der Künstler (Meister) in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft zurückzustellen oder aus dem gepfändeten Rechte zu leisten;

II. Pfändung und Überweisung zur Einziehung der dem Verpflichteten Jaromir Czernin-Morzin gegen die Drittschuldnerin, die Republik Österreich, aus dem Rückstellungserkenntnis, einem Vergleich oder welchem Grunde immer zustehenden Geldforderungen bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen, bewilligt und der Drittschuldnerin verboten, an den Verpflichteten Zahlung zu leisten.

Zugleich wird dem Verpflichteten jede Verfügung über seine Forderung untersagt.

Mit Zustellung des Zahlungs- und Leistungsverbotes an die Drittschuldnerin, die Republik Österreich, zu Händen des Bundesministeriums für Finanzen und der Finanzprokuratur in Wien I. ist die bewilligte Pfändung als erwirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der oben bezeichneten Forderung ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Kitzbühel einzuschreiten  
An Kosten verzeichne ich: N o r m a l k o s t e n .

66/75  
Viktor Peter Herant

*Just*

Beauftragt wird:

*Paul R. Mendler*

- a) Entsendung des .....
- b) Bewilligung der Schnellzugbenützung  
(nur bei Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern)
- c) Zustimmung zu dem im Dienstesinteresse liegenden Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges
- d) Auszahlung eines Reisegebühreuvorschusses von S..... zu Lasten eigener — fremder Gebärung, .....

Wien, am *6/7-55*

*Mendler*

Abteilungsleiter

Einverstanden mit a, b, c, d

Auszahlung des Reisegebühreuvorschusses veranlaßt

Wien, am *6.7.55*

*[Signature]*

Amtsleiter

Finanzprokuratur in Wien  
 Eing. 16. JULI 1955  
 B/s. 28320/b

**Bericht.**

Verhandlung verrichtet. Zeuge MinRat Dr. Habermann wurde vernommen. Jaromir Czernin-Morzin war bei der Vernehmung anwesend und suchte durch seine Fragestellung die Aussage des Zeugen zu erschüttern, was ihm aber nicht gelang. Protokoll wird durch das BM.f. Finanzen den Parteien übermittelt werden.

Ende 17 Uhr 30

*Mendler*

35438-6/55  
4351

VI - 1/5168/198.

Kunzler: Sende beiliegende Rechenarten -  
rechnung an Anhaltungsabt. 2  
der ~~FLD.~~ FLD. f. W. u. n. A. g. l. e. t.

Nach Abf. Kunnick  
Dz. 194

18/7-82.

Rechnungsnummer .....  
Zugriff .....  
18. 7. 1955

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Wien I., Judenplatz 11, Telefon U 20 5 40/42

A 4/55  
4

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n I.  
=====

In der Anlage wird gemäss § 39 Abs. 1 VfGG.1953 eine Klage des Dr. Herbert E g g s t a i n, Wien I., Elisabethstrasse 15, gemäss Art. 137 B.-VG. gegen die Republik Österreich ( Bundesministerium für Finanzen ) auf Zahlung eines Betrages von S 6.500.- s.A. als Belohnung für den Kläger als Kurator für den verschollenen ehemaligen Reichskanzler Adolf Hitler mit der Aufforderung übermittelt, binnen 4 Wochen eine schriftliche Gegenäusserung zu erstatten sowie die hierauf Bezug habenden Verwaltungsakten vorzulegen.

Auf die nach § 20 Abs. 2 VfGG.1953 eintretenden Säumnisfolgen wird verwiesen.

Die Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gesondert erfolgen.

Wien, am 21.Juli 1955.

Für den Präsidenten:

Dr. H ö l l e r.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rischmatsky*

- Ergeht an: 1.) Bundesministerium für Finanzen mit Klage O.Nr.1  
2.) Rechtsanwalt Dr. Herbert E g g s t a i n  
zur Kenntnisaufnahme.

T!

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 22. JULI 1955
255332/11-32 Beilg. 3

255332/10 VHD r. Rum

32 KW  
(BRU)

32

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1  
Zl. 212.031-34/55

VI 1/5168/201

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom 10.7.1954, Zl. VR -V 10.133-21/54.

36512 b

/2. A.

An die  
F i n a n z p r o k u r a t u r,  
W i e n I.

27/7. JJ  
9. 8. 1.  
zu  
1

Eine Durchschrift der von der Finanzlandesdirektion Salzburg aufgenommenen Niederschrift einer Zeugeneinvernahme vom 15. Juli 1955 wird mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt. Eine allfällige Stellungnahme wolle dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden.

22. Juli 1955.  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

Finanzprokuratur  
Eing. 25. JULI 1955  
Bl. 36890

8. 8. 1.  
4611


**RECHTSANWALT**  
**DR. JOSEF FRAUWALLNER**  
 Verteidiger in Strafsachen  
**INNSBRUCK**  
 Erierstraße 1  
 Fernruf 3115  
 Postsparkassen-Konto Wien 17.605  
 Sparkasse der Stadt Innsbruck 3211

25  
 Innsbruck, 8. Cg 331/55  
 29

Kosten note

In Klage P. Ferdinand Ogris in  
 gegen  
 Verteidigung

18/6 <sup>55</sup>	Klage	200.-	
	40% SS	80.-	
<u>30/6</u>	<u>Interimist</u>	<u>100.-</u>	560
	40% SS	<u>40.-</u>	23 40
14/7	Steuerh. (2/2 <sup>55</sup> )	200.-	
	40% SS	80.-	
		<u>700.-</u>	
		136.75	
		<u>736.75</u>	

560  
 23 40  
 583 40

560  
 136 75  
 736 75

1) Anteil an RM J-Förderung allmählich  
Zahlungsmittel zu Gunsten der RM J-Abrechnung  
Richtigkeits

2) Mary Ruppel  
Anteil an Sozialversicherungsbeitrag  
Mutteranteil Richtigkeits  
Zahlungsmittel

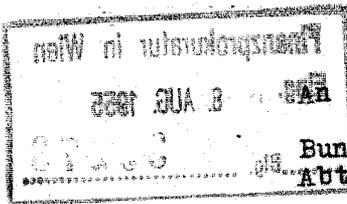
Arz 23 Nr 103/55 - Nr 848/55 - Lohnabrechnung H  
Zürich.

N. 25.7.1955. *Prüfung*

relangt 26. JULI 1955  
geschr. 2.11.55  
lichen  
fertig

RECHTSANWALT  
DR. ALFRED KASAMAS  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5  
TEL. U 43-4-54 / P. Sp. Kto. 122.106

Wien, den 27.7.1955.



Bundesministerium für Finanzen  
Abt. 34,

Wien, I.,

Ballhausplatz 1.

Betr.: Rückstellung eines Gemäldes an Jeromir Czernin-Morzin.

Dortiges Schreiben Zl. 211.555-34/55 vom 12.7.1955.

Zu dem Vorhalt des Ministeriums in obzitiertem Schreiben, dass ein Eingehen auf die Aussagen Dr. Mühlmanns die sofortige Beendigung des vorliegenden Verfahrens zu bedeuten hätte, bringe ich folgendes vor:

Dr. Mühlmann soll lediglich über die Begleitumstände vernommen werden, die sich anlässlich der Erwerbung des gegenständlichen Gemäldes durch Hitler - wenn auch aus Reichsmitteln - abgespielt haben. Er soll nach seinen eigenen Angaben, die er vor kurzem einem Wiener Anwalt gemacht hat, darüber Auskunft geben können, dass Hitler auf jeden Fall entschlossen gewesen ist, das Bild zu erwerben und auch vor einem Gewaltakt nicht zurückgeschreckt wäre, so daß damit die Druckausübung auf mich nachgewiesen werden könnte.

Über die rechtlichen Belange, insbesondere wer als Erwerber zu gelten hat (das Reich oder Hitler), soll Mühlmann gar nicht vernommen werden.

Wenn es auch richtig ist, dass ich in meiner vom 7.12.1955 datierten Eingabe an das Ministerium (zur Zl. 170.086-34/54) erklärt habe, keine eidesstattlichen Erklärungen vorzulegen, so bitte ich dennoch, mir die Möglichkeit zu geben, von Mühlmann in Erfahrung zu bringen, was er über die oberwähnten Begleitumstände beim Erwerb des Bildes durch Hitler tatsächlich weiß. Ich möchte ihn dazu veranlassen, mir zunächst einmal einen einfachen Brief zu schreiben, worin er kurz mitteilt, worüber er geeignete Angaben machen könnte; sodann würde ich, falls diese Angaben zur Erhellung der Angelegenheit beitragen könnten, entweder seine Vernehmung im Inland beantragen, oder falls dies nicht möglich sein sollte, eine eidesstattliche und beglaubigte schriftliche Erklärung von ihm vorlegen.

Ich habe bereits am 9.7.1955 an Mühlmann geschrieben, doch noch keine Antwort erhalten, weil Mühlmann offenbar auf Urlaub ist. Ich erbitte daher nochmals 14 Tage Zeit, um einen Brief Mühlmanns über das zit. Beweissthema zu erwirken und sodann geeignete Anträge stellen zu können, bzw. meinen endgültigen Verzicht auf seine Vernehmung aussprechen zu können.

für Jeromir Czernin-Morzin:

# Bundesministerium für Finanzen.

<p style="text-align: center;">Geschäftszahl</p> <p style="text-align: center; font-size: 1.2em;">255.332/17 32/55</p>	<p>Vorzahl <span style="font-size: 1.2em;">255.332/18-32/55</span></p> <hr/> <p>Nachzahlen <span style="font-size: 1.2em;">255 332/18-32/55</span></p> <hr/> <p>Bezugszahlen</p>	<p style="text-align: center;">Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk</p> <div style="text-align: center; font-size: 2em; font-family: cursive;">Lyd!</div>																
<p>Miterledigte Zahlen</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%; padding: 5px;">Frist</td> <td colspan="3" style="padding: 5px;">zu betreiben am</td> </tr> <tr> <td style="width: 15%; padding: 5px; vertical-align: middle;">11/10/55</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;">neue Frist</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Frist	zu betreiben am			11/10/55					neue Frist						
Frist	zu betreiben am																	
11/10/55																		
	neue Frist																	
<p>Gegenstand</p> <p style="text-align: center; font-size: 1.2em;">H i t l e r     A d o l f , V e r m ö g e n s v e r f a l l   g e m .   § 11   V G .</p>			<div style="text-align: center; font-size: 1.5em;">11/10/55</div>															
<p>Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung</p>																		
<p style="text-align: center;">Geschäftszeichen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Grundzahl</p> <p style="font-size: 1.2em;">255332 32/55</p>	<p style="text-align: center; font-size: 1.2em;">19.7.55</p> <p>Reing. ....</p> <p>Vergl. ....</p> <p>Begl. ....</p> <p>Best. ....</p> <div style="text-align: right; font-size: 1.2em;">Savel</div>																	

Zu lesen das Einlaufstück.

Die auf die gegenständliche Klage des RA. Dr. Herbert Eggstain Bezug habenden ha. Verwaltungsakten wurden im Zusammenhang mit den in den Verwaltungsgerichtshofbeschwerden des Francis Herbert Kraus bzw. des RA. Dr. Herbert Michner gegen den ha. Bescheid vom 10.5.1954, Zl. 200.703/5 - 32/54 bzw. gegen die ha. Verfügung v. 2.10.1953, Zl. 154.244/44-32/53 zu erstattende<sub>4</sub> Gegenschrift<sub>2</sub> am 1.9.1954 unter Zl. 200.703/12-32/54 dem Verwaltungsgerichtshof übermittelt.

Unter Hinweis auf die nunmehr in der Klage Dr. Eggstain-Rep. Österreich zu erstattende schriftliche Gegenäußerung wäre der Verwaltungsgerichtshof um Rückmittlung der ha. Aktenunterlagen bzw. um Akteneinsicht und Entnahme der benötigten Aktenstücke zu ersuchen.

Der Verfassungsgerichtshof wäre hievon in Kenntnis zu setzen und vorsorglicher Weise um Fristerstreckung zu ersuchen.

Es hätte sohin zu ergehen:

I.

Betr.: w, e,

zur dg. Verfügung vom 25.6.1954, Zl. 1594/54-1  
u. v. 13.7.1954, Zl. 1.837/54 - 1

An

den Verwaltungsgerichtshof Wien

W i e n

Seitens des RA. Dr. Herbert Eggstain, Wien, wurde beim Verfassungsgerichtshof gem. Art. 137, BVG. eine Klage gegen die Republik Österreich auf Zahlung eines Betrages von S 6.500,-- s.A. als Entschädigung in der Kuratelsache Adolf Hitler anhängig

gemacht. An das BMFF erging die Aufforderung, binnen 4 Wochen, d.i. bis längstens <sup>19.</sup> 8.1955, eine schriftliche Gegenäußerung zu erstatten sowie die hierauf bezughabenden Verwaltungsakten dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen.

Da die auf die Angelegenheit bezughabenden ha. Verwaltungsakten am 1.9.1954 unter no. Zl. 200.703/1 32/54 dem do. Gerichtshof übersendet wurden, stellt d BMff das Ersuchen, die ha. Akten rückzumitteln, bzw. dem ha. Sachbearbeiter zwecks Verfassung einer Gegenschrift und Entnahme der Bezugsakten Akteneinsicht zu gewähren.

II.

Betr.: w.e., do. Zl. A 4/55/4 v. 21.7.1955

An

den Verfassungsgerichtshof

W i e n I., Judenplatz 11

Unter Bezugnahme auf die o.a. Note teilt das BMFF mit, daß sich sämtliche ~~der~~ auf die gegenständliche Klage bezughabenden ha. Aktenunterlagen beim Verwaltungsgerichtshof, wo derzeit zwei Beschwerden gegen ha. Verfügungen anhängig sind, befinden.

Im Hinblick auf die zu verfassende Gegenschrift wurde ~~die~~ Rückmittlung der benötigten ha. Unterlagen bzw. ~~die~~ Einsichtnahme in dieselben beim ~~Verwaltungsgerichtshof~~ <sup>bereits veranlaßt.</sup>

Das BMFF stellt jedoch vorsorglicherweise das Ersuchen, die für die schriftliche ha. Gegenäußerung anberaumte Frist von 4 Wochen entsprechend zu verlängern.

, Juli 1955